



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Landesgeschäftsführer des Städte- und
Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
Herrn Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	06. März 2020						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
					X		zdA.

Entwurf der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPI-VO 2022)

Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014)

4. März 2020j

AZ: 35.2/80252-VO2022

Ihr Z:

Bearbeiter: RD Matthias Stübig

Telefon: +49 (0)391/567-3707

E-Mail: matthias.stuebig@

sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Leindecker,

zur Gewährleistung eines regional ausgeglichen und leistungsfähigen Schulangebots in öffentlicher Trägerschaft sind gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 SchulG LSA die Schulentwicklungspläne spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Grundlage dafür ist die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO). Die aktuell gültige SEPI-VO 2014 tritt derzeit mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. Es bedarf daher einer neuen Verordnung, die für die Träger der Schulentwicklungsplanung die verbindlichen Eckwerte für den nächsten Fünfjahresturnus festlegt.

Desweiteren muss durch eine nochmalige Verlängerung der SEPI-VO 2014 sichergestellt werden, dass zwischen dem 31. Juli 2020 und dem 1. August 2022 keine Regelungslücke entsteht.

Gemäß der Vereinbarung zur Information bei Vorhaben von besonderer Bedeutung für die Kommunen möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, sich zu den anliegenden Verordnungsentwürfen zu positionieren. Ich bitte

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-3695

www.sachsen-anhalt.de

www.mb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sie daher, dem Ministerium für Bildung bis spätestens zum **17. April 2020** Ihre Stellungnahme zukommen zu lassen.

Zielstellung der anliegenden grundlegenden Überarbeitung der SEPL-VO ist es, klare Regelungen für die Gesamtheit des Schulsystems zu erlassen und gleichzeitig eine möglichst weitreichende Flexibilität im Einzelfall zu gewährleisten. Auf diese Weise sollen die an sich gegensätzlichen Interessen – einerseits die einzelnen Schulstandorte für die Zukunft qualitativ zu stärken und andererseits nur dann Korrekturen im Schulnetz vorzunehmen, wenn die jeweiligen Schulträger dies ausdrücklich wünschen – miteinander verbunden werden.

Die SEPI-VO 2022 soll im dritten Quartal 2020 veröffentlicht werden und zum 1. August 2022 in Kraft treten. Damit ist sichergestellt, dass den Kommunen im Jahr 2021 ausreichend Zeit für die mit der letzten Schulgesetznovellierung in § 22 Abs. 2 Satz 2 SchulG LSA eingeführte Einvernehmensherstellung zwischen den Trägern der Schulentwicklungsplanung und den Schulträgern bleibt. Die Gültigkeit der aktuellen SEPI-VO 2014 muss in der Folge bis zum 31. Juli 2022 verlängert werden.

Die Bezugsgröße für die Schulentwicklungsplanung zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandfähigkeit ist die sog. Mindestschulgröße. Die Mindestschulgröße setzt sich aus dem Produkt der jeweiligen Mindeststärke der Anfangsklassen, der Mindestzügigkeit und den jeweiligen Schuljahrgängen der zu berücksichtigenden Schulstufen zusammen. Vor diesem Hintergrund erfolgt auch die Integration der Anfangsklassen-VO in die neue SEPI-VO 2022. Dies ermöglicht zukünftig die Bearbeitung der Schulentwicklungspläne aus „einem Guss“, ohne zwei interdependente Verordnungen parallel lesen zu müssen.

Der Entwurf der SEPI-VO 2022 ist gemäß der gültigen Verordnung zur Landesentwicklungsplanung auf der Basis der sechsten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung und unter Berücksichtigung der daraus abgeleiteten Schülerzahlenprognosen im Ministerium für Bildung erarbeitet worden. Auf Basis der prognostizierten Schülerzahlen für die Jahre 2020 bis 2030 lässt sich Folgendes feststellen: Bei den Grundschulen ist für diesen Zeitraum landesweit ein Rückgang von insgesamt etwa 10.000 Schülerinnen und Schülern zu erwarten. Anhand der Schülerzahlen ist eine Projektionsrechnung hinsichtlich der Grundschulen erstellt worden. Der Berechnung sind die Mindestzügigkeiten bzw. die Mindestschulgrößen der SEPI-VO 2022 zugrunde gelegt worden. Die Berechnung ergab, dass mittelfristig (2020-2025) landesweit insgesamt rund 9,5 Eingangsklassen vom Schulnetz genommen werden müssten. Diese Verwerfungen lassen sich im Einzelfall jedoch durch einen veränderten Zuschnitt der Schulbezirke ausgleichen. Nach 2025 ist langfristig wieder mit einem Rückgang der Schülerzahl zu rechnen, so dass dann eine Weiterentwicklung von Schulverbünden und/oder die Entwicklung anderer dezentraler Organisationsformen erforderlich wird.

In Bezug auf die weiterführenden Schulen war eine schulformscharfe Bedarfsanalyse nicht möglich, da die Übergangsquoten nach der Primarstufe aufgrund ihrer Volatilität nicht prognostizierbar sind. Dennoch ist den vorliegenden Prognosen zu entnehmen, dass die Schülerzahl an weiterführenden Schulen in den Jahren 2020-2027 steigend ist. Das im Bereich der weiterführenden Schulen bestehende Schulnetz ist dementsprechend bis auf kleinere Korrekturen mittelfristig gesichert. Prognostisch ist die Schülerzahl an weiterführenden Schulen erst ab dem Jahr 2028 wieder sinkend, sie liegt aber dann immer noch auf dem heutigen Niveau.

Neben den Schülerzahlen ist die Anzahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden eine wesentliche Determinante. Die SEPI-VO 2022 trägt deshalb beiden Faktoren, der derzeit tatsächlich schwierigen Unterrichtsversorgung und der mittel- bis langfristig wieder rückläufigen Schülerzahlen, Rechnung.

Im Ergebnis sind in den einzelnen Schulformen nunmehr regelmäßig Ausnahmen von der Mindestgröße und freiwillige Kooperationen zur Sicherung einzelner Standorte möglich. Das heißt, dass eine Schule künftig auch mit zwei oder mehr Standorten geführt werden kann. Eine Abweichung dazu ist die regelhafte Anhebung der Mindestgröße für die Sekundarstufe II von 50 auf 75 Schülerinnen und Schüler. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass differenzierter Unterricht in Grund- und Leistungskursen, wie in den gemeinsamen Standards der Kultusministerkonferenz vereinbart, nur dann sinnvoll angeboten werden kann, wenn für möglichst viele Fächer eine ausreichende Anzahl an Lehrerwochenstunden für differenzierten Unterricht zur Verfügung steht. Diese ist auf Grund der Regelungen aus dem Unterrichtsorganisationserlass nur dann gegeben, wenn in der Sekundarstufe II die Anzahl der Schülerinnen und Schüler die Einrichtung entsprechend vieler Lerngruppen zulässt.

Im Folgenden sind die einzelnen inhaltlichen Änderungen zusammenfassend dargestellt:

- Die SEPL-VO 2022 wurde der besseren Übersichtlichkeit wegen in Abschnitte gegliedert und die inhaltlichen Aussagen zu den einzelnen Schulformen in jeweils einem Paragraphen zusammengefasst. Durch diese grundlegende Neufassung ist eine synoptische Darstellung der einzelnen Änderungen in einer leserlichen Form nicht möglich.
- Neu eingefügt wurden Legaldefinitionen zu den Begriffen Schulgebäude, Nebenstelle und Außenstelle. Diese sind erforderlich, um den dauerhaften oder zeitlich befristeten Betrieb eines Standorts anzuzeigen.
- Die Anfangsklassen-VO wird in die SEPI-VO 2022 integriert. Damit auf der einen Seite der Bestimmung des § 13 Abs. 2 Satz 5 SchulG LSA genüge getan, nach der die Oberste

Schulbehörde die Stärke der Anfangsklassen durch Verordnung festlegen muss, auf der anderen Seite werden damit alle für die Schulentwicklungsplanung maßgeblichen Bestimmungen in einer Verordnung zusammengeführt.

- Generell bleibt die Mindestgröße für eine eigenständige Grundschule bei 60 Schülerinnen und Schülern. Das entspricht jeweils einer Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 1 bis 4. In den Oberzentren wird die Mindestschülerzahl für Grundschulen auf 120 Schülerinnen und Schüler festgelegt. Das entspricht jeweils zwei Klassen mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 1 bis 4. In Ausnahmefällen ist in den Oberzentren eine Absenkung der Mindestschülerzahl auf 80 Schüler möglich. Diese Ausnahmeregelung entspricht jeweils einer Klasse mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Im dünnbesiedelten ländlichen Raum entfällt die Ausnahmeregelung zur Führung von Grundschulen mit 52 Schülerinnen und Schülern. Anstelle dieser Regelung tritt der Grundschulverbund. Da dieser nicht auf die Wirkung in wenigen Landkreisen beschränkt ist und darüber hinaus mit 40 Schülerinnen und Schülern am Teilstandort geringere Schülerzahlen zulässt, ist er deutlich flexibler als die bisherige Regelung.

- Die Mindestgröße für Sekundarschulen liegt wie bisher bei 240 Schülerinnen und Schülern. Die Ausnahmeregelung zum Absenken auf 180 Schülerinnen und Schüler wird auf alle Schulen an Mehrfachstandorten erweitert, jedoch auf den Bereich außerhalb der Oberzentren beschränkt. Das System wird dadurch flexibler.

Die Ausnahme für den dünnbesiedelten Raum mit 120 Schülerinnen und Schüler entfällt. Zurzeit bedürfen nur zwei Schulen dieser Ausnahmeregelung; davon wird eine bis zum Inkrafttreten der SEPI-VO 2022 wieder über 180 Schülerinnen und Schüler haben. Im anderen Fall wäre zu prüfen, ob die betroffene Sekundarschule mit einer anderen Sekundarschule in derselben Verbandsgemeinde zu einer Schule mit zwei Standorten verschmolzen werden kann.

- Bei der Festlegung der Mindestgröße für Gemeinschaftsschulen wird differenziert, ob die jeweilige Gemeinschaftsschule eine eigene Sekundarstufe II führt oder nicht.

Für Gemeinschaftsschulen mit eigener Sekundarstufe II gilt eine Mindestschulgröße von 300 Schülerinnen und Schülern. Anders als in der Sekundarschule visieren diese Gemeinschaftsschule regelmäßig auch den erweiterten Realschulabschluss, als Zugangsvoraussetzung für die Sekundarstufe II an. Das bedeutet, dass hier regelmäßig binnendifferenzierter Unterricht und die Erteilung von Unterricht in einer zweiten Fremdsprache und ein

verstärkter Unterricht in den Naturwissenschaften notwendig ist. Dieser kann bei weniger als 300 Schülerinnen und Schülern als Basis für die schülerzahlbezogene Lehrerwochenstundenzuweisung nicht durchgängig abgesichert werden.

Für Gemeinschaftsschulen ohne eigene Sekundarstufe II gelten exakt dieselben Parameter wie für Sekundarschulen. Ihre Mindestgröße liegt wie bisher bei 240 Schülern, die Ausnahmeregelung zum Absenken auf 180 Schüler wird auch auf Mehrfachstandorte erweitert, jedoch auf den Bereich außerhalb der Oberzentren beschränkt.

Die zukünftigen Regelungen für die Mindestjahrgangsstärken der Sekundarstufe II entsprechen denen der Gymnasien und Gesamtschulen, inklusive der Möglichkeit einer Führung mit 50 Schülerinnen und Schülern. Bei Unterschreitung des unteren Grenzwerts zu Beginn der Einführungsphase, kann keine Sekundarstufe II eingerichtet werden. Die Folge wäre hier die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule mit Kooperationsmodell für die Sekundarstufe II. Die Zulassung einer weiteren Ausnahme ist hier nicht möglich, da das Abitur an Gemeinschaftsschulen nicht der Regelschulabschluss, sondern lediglich ein möglicher Schulabschluss ist.

- Für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen gibt es keine Änderung. Die Mindestjahrgangsstärke in der Sekundarstufe II wird entsprechend den Regelungen zu den anderen allgemeinbildenden Oberstufen festgesetzt. Dabei wird explizit die Kooperation von Gesamtschulen im Bereich der Sekundarstufe II ermöglicht.
- Die Mindestgröße in der Sekundarstufe I an Gymnasien bleibt unverändert. Die Möglichkeit zur Führung als 2-zügiges Gymnasium wird vereinfacht. Auch nach den bestehenden Regelungen erfüllen nur 19 von 67 Gymnasien die nach § 6 Abs. 5 SchulG LSA regelhafte Mindestgröße (3-zügig) für die Sekundarstufe I, alle anderen Gymnasien werden als „Ausnahme“ 2-zügig geführt.

Die Zieljahrgangsstärke für die Sekundarstufe II an Gymnasien wird im Lichte der neuen Oberstufenverordnung mit mindestens 75 definiert. Dieser Wert wird von knapp der Hälfte (28 von 67) der Gymnasien erreicht. Deshalb bleibt, wenn auch schulorganisatorisch schwierig, die Möglichkeit zur Führung von 50er-Oberstufen möglich. Für gymnasiale Oberstufen, die eine Mindestjahrgangsstärke von 50 nicht erreichen, wird die Möglichkeit eröffnet, dass auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung hin eine Oberstufe in Kooperation fortgeführt werden kann.

- Für Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt werden abgesenkte Mindestgrößen und Mindeststärken für die Anfangsklassen festgelegt. Darüber hinaus wird ein Passus aufgenommen, der ermöglicht, dass eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt als Schule mit mehreren Schulformen geführt werden kann.
- Die Gymnasien in Landesträgerschaft werden auf Grund ihrer besonderen Bedeutung explizit von den Regelungen zur Bestandsfähigkeit ausgenommen. Für diese Schulen legt zukünftig das Ministerium für Bildung die Mindestschülerzahlen und Mindestjahrgangsstärken durch Erlass im Einzelfall fest.
- Die Schulen des zweiten Bildungswegs werden als eigenständige Schulen aufgehoben und an bestehende Schulen der jeweiligen Schulform angegliedert. Dies ist notwendig, da die Klassen an den Schulen des zweiten Bildungswegs aus Gründen der Daseinsvorsorge derzeit regelmäßig mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden müssen.
- Die rechnerische Mindestgröße für berufsbildende Schulen wird auf 500 Vollzeitschüler abgesenkt. Die Mindestjahrgangsstärke an beruflichen Gymnasien wird aufgrund der Profilschwerpunktregelung (mind. 2 Fachrichtungen) auf 50 Schüler festgesetzt. In begründeten Einzelfällen werden zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge Ausnahmen zugelassen: d. h. ein Jahrgang an berufsbildenden Gymnasien kann mit mindestens 40 Schülern geführt werden, wenn es sich um das einzige berufsbildende Gymnasium im Landkreis handelt. Alle berufsbildenden Schulen einschließlich der beruflichen Gymnasien sind somit bestandsfähig. Letztere sind allerdings ohne die Zuführung von Schülern nur deshalb bestandsfähig, weil es in der Regel nur ein berufliches Gymnasium pro Landkreis gibt.
- Für die Förderschulen und Förderzentren werden die Flexibilisierungen gemäß des durch den Landtag beschlossenen Förderschulkonzepts der Landesregierung umgesetzt. Die Regelgrößen für die Förderschwerpunkte bleiben als Planungsziel bestehen, es werden aber Möglichkeiten geschaffen, die Standorte der Förderschulen, die unter die Regelgröße absinken, zu erhalten. Dazu können diese Schulen auf Antrag beim Landesschulamt als Nebenstelle einer Stammschule mit dem gleichen Förderschwerpunkt weiterbetrieben werden.

Für das weitere Verfahren sind folgende Schritte geplant: Parallel zum Landesschulbeirat erhalten die kommunalen Spitzenverbände und der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Vorliegen der Stellungnahmen, wird das Ministerium für Bildung den Entwurf der SEPL-VO 2022, soweit

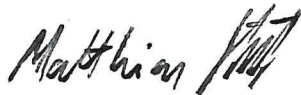
notwendig, überarbeiten und noch einmal der gesamten Landesregierung zur Kenntnisnahme vorlegen. Anschließend ist gemäß § 5b Abs. 8 SchulG LSA das Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtags herzustellen.

Durch die Festlegung von schulformbezogenen Mindestschülerzahlen für die einzelnen Schulen wird das Gebot, ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot vorzuhalten, mit dem Gebot, die öffentliche Daseinsvorsorge wirtschaftlich und sparsam zu organisieren, verbunden. Da die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 71 Abs. 1 SchulG LSA Träger der Schülerbeförderung sind, könnten bei ihnen höhere Kosten für diese Aufgabe anfallen, wenn in der Folge von unumgänglichen Eingriffen in das Schulnetz mehr Schülerinnen und Schüler zu transportieren wären. Dem gegenüber stehen allerdings Einsparungen, die sie durch die Stilllegung bzw. Veräußerung einzelner Schulgebäude in ihrer Funktion als Schulträger nach § 65 SchulG LSA realisieren können. Für die kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden trifft dies ebenfalls zu, wobei hier die Einspareffekte in geringem Umfang überwiegen dürften.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Stübiger', with a stylized flourish at the end.

Matthias Stübiger

